

Bebauungsplan der Gem. Neu-Anspach Nr.10/1 , Im Dornstück 2 ' 2. Änderung

27

Bearbeitet:

Kreisbauamt,
Bad Homburg v.d.H., im Februar 1987



Feldmann
Dr. Feldmann
Baudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. (Stand 25. Jan. 1988)

Der Landrat des Hochtäunuskreises im Auftrag
- Katasteramt -
Usingen, den 25. Jan. 1988



(Vermess.Dir.)
Gail

Aufgestellt gem. §§ 8 und 9 BauG in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23. MARZ 1987

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Neu-Anspach bekanntgemacht am 9. APR. 1987
Neu-Anspach, den 25. JAN. 1988



Bürgermeister
Witt

Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 2 a BBauG durchgeführt in der Zeit vom 22. APR. 1987 bis 6. MAI 1987

Neu-Anspach, den 25. JAN. 1988



Bürgermeister
Witt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach hat am 17. AUG. 1987 die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung vom 3. OKT. 1987 in der Zeit vom 18. OKT. 1987 bis 18. NOV. 1987 öffentlich ausgelegen (gem. § 2a (6) BBauG).

Neu-Anspach, den 25. JAN. 1988



Bürgermeister
Witt

Der Bebauungsplanentwurf wurde gem. §§ 5 und 51 HBO vom 1.7.60 in Verbindung mit §§ 2, 8, 9 und 10 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertretung am 7. DEZ. 1987 als Satzung beschlossen.

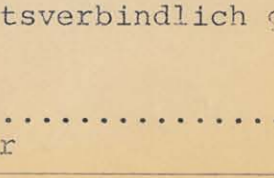
Neu-Anspach, den 25. JAN. 1988



Bürgermeister
Witt

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG und § 5 (4) HBO in Verbindung mit § der Hauptsatzung der Gemeinde Neu-Anspach vom bekanntgemacht. Der Plan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Neu-Anspach, den



Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 11. FEB. 1988

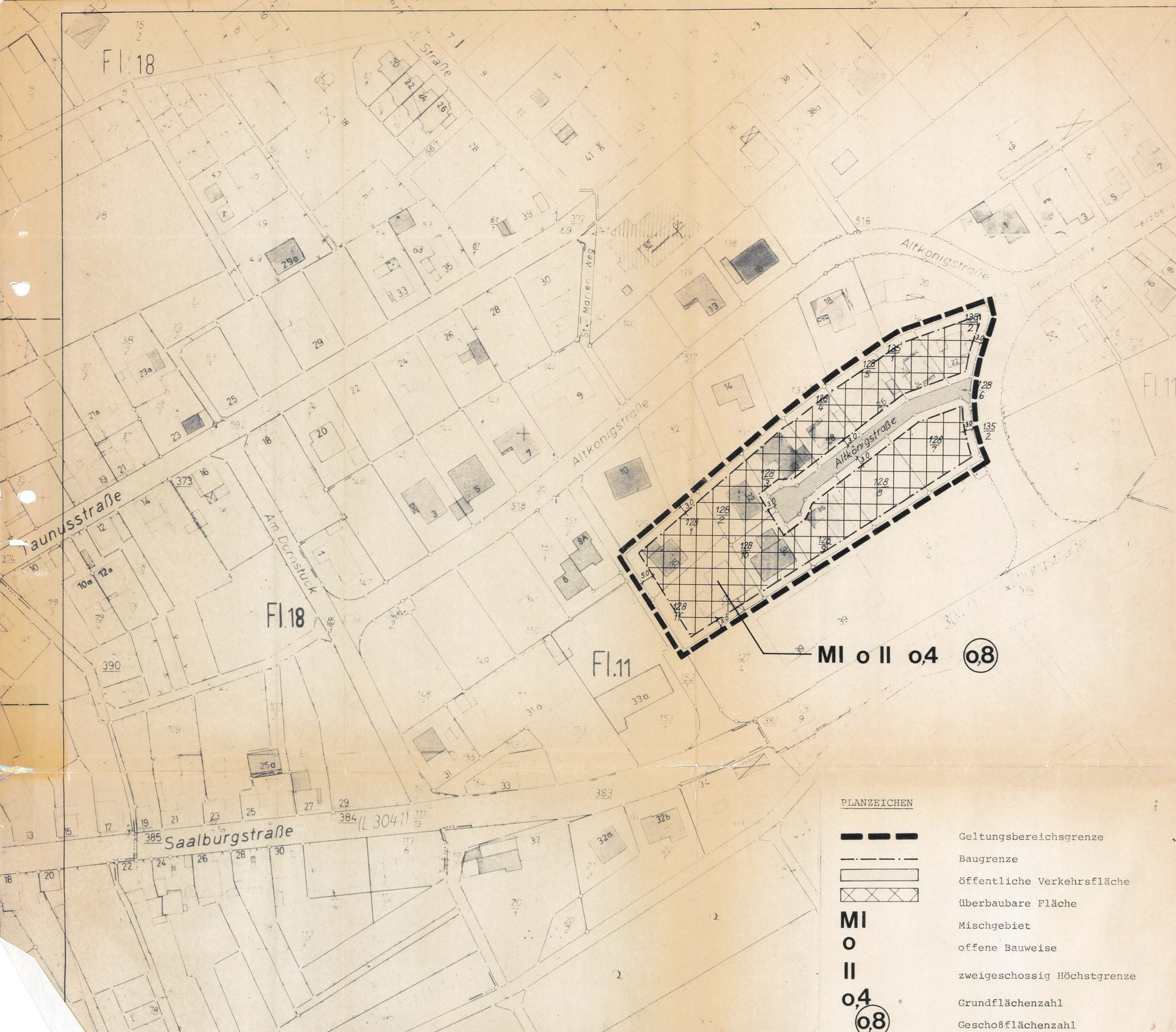
Az.: V 3/34-61d 04/01
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
Im Auftrage



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a BBauC unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



PLANZEICHEN

- Geltungsbereichsgrenze
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- überbaubare Fläche
- MI** Mischgebiet
- 0** offene Bauweise
- II** zweigeschossig Höchstgrenze
- 04** Grundflächenzahl
- 08** Geschoßflächenzahl

Gem. Neu-Anspach, Flur 11 tlw., M. 1:1000